

würde, gerade nur von den Deutsch-Katholiken die persönlichen Parochiallasten für eine andere Confession zu fordern, weil sie ohnehin eine sehr geringe Zahl bilden und deshalb zur Unterhaltung ihres Cultus außerordentliche Mittel gewähren müssen. Ich glaube, es entspricht vollkommen der Gerechtigkeit, daß, wenn das Minoritätsgutachten nicht durchgehen sollte, die Kammer diesen Antrag annimmt.

Präsident Braun: Der Herr Abgeordnete Hensel wünscht und beantragt: „Die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, die von den Deutsch-Katholiken für andere Kirchengesellschaften zu entrichtenden persönlichen Parochiallasten aus der Staatscasse zu übertragen.“ Der Antrag ist eventuell für den Fall gestellt, wenn das Gutachten der Minorität keine Annahme finden sollte. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Abg. Heuberger: Meine Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich eine Wiederholung bezüglich der Gründe eintreten lassen werde, welche bei der vorigen Verhandlung über diesen Gegenstand vorzuführen ich mir erlaubt habe. Ich wollte nur erklären, daß ich mit den Rednern vor mir und namentlich mit dem Abgeordneten Joseph der festen Meinung bin, daß die Deutsch-Katholiken auf keine Weise verpflichtet sein können, an die römisch-katholische Kirche Beiträge zu leisten. Was den Antrag meines Nachbarn Hensel betrifft, so kann ich ihm nicht beistimmen, ich habe ihn auch nicht unterstützt, denn ich glaube, wenn etwas aus Staatscassen gewährt wird, so wird dies wieder andern Beuten genommen, um es der römisch-katholischen Kirche zu Gute gehen zu lassen; diese mag für sich selbst sorgen, wie die Deutsch-Katholiken und die Protestanten desgleichen thun.

Abg. D. Schaffrath: Ich erlaube mir noch zuvörderst gegen den Antrag der Majorität hinzuzufügen, daß derselbe mit §. 54 der Verfassungsurkunde in Widerspruch steht, wonach keine Moratorien ertheilt werden sollen. Ich weiß nämlich nicht, wie die Milde von der Staatsregierung anders, als durch Moratorien (Anstands-, Gestundungsbriefe) ausgeübt werden soll. Ich habe nicht deshalb, sondern nur um das Wort gebeten, um die Ansicht des Herrn Staatsministers zu widerlegen, nach welcher die Frage, ob die Deutsch-Katholiken zu Parochialbeiträgen an die römisch-katholische Kirche verbunden seien, schon entschieden sei. Der Herr Staatsminister meinte, diese Frage sei schon vom Cultusministerium entschieden; nun möchte ich das Gesetz kennen, nach welchem das Cultusministerium ermächtigt sein soll, diese Frage zu entscheiden, zumal in erster Instanz. Vielmehr würde das gesetzliche Verfahren, der sogenannte Executionsproceß, auch hier eintreten. Bekanntlich müssen auch die Verwaltungsbehörden sich nach dem Executionsgesetze von 1838 richten, wenigstens steht das in der Publicationsverordnung. Die Deutsch-Katholiken würden nun vor dem Zahlungstermine, der ihnen gestellt werden muß, Einwendungen gegen das Hilfsverfahren erheben, und diese wären jedenfalls so erheblich, daß

auf sie ein Verhörstermin anberaumt werden müßte. In diesem wird erst die Frage entschieden und zwar in erster Instanz, und das ist das einzige rechtliche Verfahren. Wenn auch die Sache nicht vor das Gericht kommt, weil sie vor die Verwaltungsbehörden gehört, so muß doch der gesetzliche Instanzenzug eintreten und, wie ich glaube, im Administrativjustizwege, nicht im bloßen Verwaltungswege entschieden werden, weil sich hier zwei Parteien — die römisch-katholische Kirche und die Deutsch-Katholiken — gegenüberstehen und diesen der Grund ihrer Verbindlichkeit nachgewiesen werden muß. Der Grund ist die Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche. Diese leugnen die Deutsch-Katholiken, sie muß also bewiesen werden. Beweisen sie aber, daß sie nicht mehr vorhanden ist und daß sie ausgetreten sind, so wird erst zu entscheiden sein, ob §. 10 des Mandats von 1827 auf sie Anwendung leidet. Also entschieden ist die Frage noch nicht.

Referent Abg. D. Hasse: Ich begreife in der That nicht, wie der Antrag der Majorität der Deputation solche vielfache Angriffe erfahren kann. Der Herr Staatsminister hat den wahren Sinn des Antrags erklärt, und die Abgeordneten, welche demnach gegen den Antrag gesprochen haben, müssen diese Erklärung entweder überhört haben, oder mißverstehen. Die Sache liegt so: Die erste Kammer und die Regierung sind der Ansicht, daß die Gleichstellung der Deutsch-Katholiken bezüglich der bürgerlichen und politischen Rechte mit den andern in Sachsen aufgenommenen Confessionen nur durch die Fiction gerechtfertigt werde, daß man sie noch als römische Katholiken ansehe, und leitet daher deren fortbauende Beitragspflichtigkeit ab. Nun befinden sich unter den Deutsch-Katholiken Arme und Wohlhabende. Die Regierung will den Armen die nöthige Nachsicht schenken, und ihnen wird dadurch geholfen werden, daß das hohe Cultusministerium ihre Beiträge aus einem unter seiner Verwaltung stehenden dazu geeigneten Fonds in entsprechenden Fällen überträgt. Durch den Antrag (den übrigens die Regierung in Folge dieser Erklärung selbst in der Vereinigungsdeputation hervorgerufen hat) wird ja nur der Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung in dieser Weise mit Milde verfahren, keineswegs aber, daß sie das Recht alteriren solle. Wollen die, denen keine Uebertragung zu Theil wird, nicht bezahlen, so mögen sie eine rechtliche Entscheidung herbeiführen. Ich wiederhole nochmals, daß von der ersten Kammer nicht zu erwarten ist, daß sie die Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen werde. So viel ich weiß, sind bei der zweiten Berathung in der ersten Kammer nur sieben Mitglieder der dießseitigen Ansicht beigetreten. Ich rathe daher der Kammer dringend an, den Antrag anzunehmen, der Niemanden präjudicirt, den Armen eine Erleichterung gewährt und kein Gesetz verlegt; denn daß er ein Moratorium beanspruche, kann von Niemandem ernstlich behauptet werden.

Abg. v. d. Planiß: Ich wollte mich nur gegen den Antrag des geehrten Abgeordneten Hensel aussprechen. Nach meinem Dafürhalten ist derselbe überhaupt gegenwärtig nicht einmal zu-